



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 442

28. Juli 2022

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 12. April 2022, Az. G51v-G8000-2022/44-242

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 28. Juli 2022, Az. GCRe-G8000-2022/44-332

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, des § 28a Abs. 7 Satz 2, des § 29, des § 30 Abs. 1 Satz 2 und des § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Nr. 5 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 12. April 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 225), Az. G51v-G8000-2022/44-242, die durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29. Juni 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 397), Az. GCRASa-G80000-2022/44-317, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Unabhängig von der Vorlage eines negativen Testnachweises kann die betroffene Person die Tätigkeit in der betroffenen Einrichtung nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Erstnachweis des Erregers wieder aufnehmen, wenn sie bei Aufnahme der Tätigkeit seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist.“
 - 1.2 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - 1.3 Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergibt sich aus § 65 Satz 2 Nr. 2 ZustV.

Zu Nr. 1.1:

Durch die Aufnahme einer zeitlichen Höchstdauer, nach deren Ablauf die Beschäftigung in den Einrichtungen nach Nr. 5 von asymptomatischen Beschäftigten unabhängig vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses wiederaufgenommen werden kann, soll Personalengpässen in den betreffenden Einrichtungen vorgebeugt werden. Dies erscheint fachlich vertretbar, da nach aktueller Studienlage davon

ausgegangen werden kann, dass Personen, die nach Ablauf von zehn Tagen nach Erstnachweis des Erregers und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden weiterhin ein positives Testergebnis aufweisen, nicht mehr infektiös sind.

Zu Nr. 1.2 und Nr. 1.3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2:

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsbekanntmachung.

gez.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.